

FRAGEBOGEN

Die Schnittmenge der rechtlichen Regelungen der EU im Bereich von Energie, Umwelt und Wettbewerb

Von Professor Peter D Cameron, CEPMLP, University of Dundee (UK)

Das dritte EU Energiepaket, das u.a. eine Richtlinie und eine Verordnung zur Vervollständigung des Elektrizitätsbinnenmarkts enthält, ist gegenwärtig und nicht zuletzt wegen der Schaffung der ACER, der ersten EU-Energieregulierungsbehörde, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Aus unterschiedlichen Gründen findet auch die neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie, die insbesondere die Nutzung bestimmter Arten von Energiequellen zur Stromerzeugung (RES-E) zu fördern wünscht, allgemeine Beachtung. Zweck der Energiebinnenmarkts- wie auch der RES-E-Gesetzgebung ist es, energiepolitische Zielvorstellungen mit rechtlich verbindlichen Pflichten gegenüber den EU-Mitgliedstaaten zu verbinden. Obwohl jede der Initiativen anfangs innerhalb einer Generaldirektion der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurde, sind sie doch zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen geprägt worden. Ihre Umsetzung erfolgt parallel, bisher jedoch ohne nennenswerte Anzeichen einer Koordinierung.

Im Hintergrund besteht ein andauerndes Spannungsverhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und der branchenspezifischen Energie-Gesetzgebung, das sowohl auf EU- und nationaler Ebene als auch in ihrer wechselseitigen Zusammenwirkung sichtbar wird. Auch enthält die konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der EU einen neuen Titel „Energie“, der die gewachsene Bedeutung der Energiepolitik in der EU und im Rahmen ihres Agenda-Setting unterstreicht. Alle oben erwähnten Fragestellungen werden für die nationalen wie auch für die EU-Gerichte in nächster Zukunft neue Fragen aufwerfen. Der Fragebogen bietet den Berichterstattern Gelegenheit, zu oben genannten Themen – insbesondere hinsichtlich des entsprechenden innerstaatlichen Rahmens, dessen grenzüberschreitender Auswirkungen und dem daraus entstehendem Spannungsverhältnis (sofern ein solches unterstellt wird) – umfassend Stellung zu nehmen.

A. *Regulierungs- und Wettbewerbspolitik*

1. Begründen die beschränkten Kompetenzen der ACER und die auf ENTSO-E und ENTSO-G übertragene Verantwortung das Bedürfnis einer erhöhten Kooperation der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) sowohl untereinander als auch im Rahmen der EU, um den europäischen Energie - und Gasmarkt einem größeren, grenzüberschreitenden Wettbewerb - zumindest im Rahmen der Versorgung durch den Großhandelsmarkt - zu öffnen?
2. Oder würde eine Zunahme des Wettbewerbs in erster Linie erhöhte Anforderungen an die Wettbewerbsbehörden stellen, deren Aufgabe es ist, den Fortschritt des Abbaus überwiegend nationaler Märkte, z.B. durch die Unterbindung diskriminierender

Engpassmanagementmethoden von Übertragungsnetzbetreibern wie im Fall *Svenska Kraftnät*, zu gewährleisten?

3. Welche Haltung vertritt Ihr Mitgliedstaat insoweit hinsichtlich der Durchsetzung von (sowohl nationalem als auch EU-) Wettbewerbsrecht durch branchenspezifische NRB, nationale Wettbewerbsbehörden oder durch eine Kombination beider Letztgenannter im Energiesektor?
4. Im Hinblick auf die Funktion, Kompetenzen und Aufgaben der NRB, gibt es irgendwelche Besonderheiten oder Probleme im Rahmen der von Ihrem Mitgliedstaat vertretenen Standpunkte (z.B. in der Begrenzung oder Förderung einer Zusammenarbeit mit NRB anderer Mitgliedstaaten oder im Hinblick auf das EU-Netzwerk der Wettbewerbsbehörden)?
5. Angesichts der Zulässigkeit von Ausnahmeregelungen im Bereich der Gas- und Stromregulierung, welche Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten sichern die Ausübung prozessualer Grundsätze, z.B. des Rechts auf rechtliches Gehör und des Justizgewährungsanspruchs, und welche nationalen Institutionen garantieren die Ausübung dieser Rechte?
6. Sind die neuesten Vorschläge gegen den Marktmissbrauch im Energiesektor (KOM(2010) 726 endgültig) geeignet, Probleme für die NRB – sei es in eigener Verantwortung, sei es in Zusammenarbeit mit den nationalen Finanzregulierungsbehörden – auf nationaler oder EU-Ebene zu begründen?

B. Förderung und Beihilfen im Rahmen der erneuerbaren Energien

7. Sind die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EU und die darin fortgeführten, ausschließlich nationalen Beihilfe-Maßnahmen und nationalen Zielvorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Einklang mit der Auslegung der Grundsätze und Rechte des Vertrages durch das Gericht? Steht z.B. der Ausschluss des Austausches von Instrumenten, die die ausgegebene Leistung erneuerbarer Energien zwischen Versorgern und Herstellern in verschiedenen Mitgliedstaaten bescheinigen und deren Ziel es ist, die Erfüllung der minimalen Verbrauchsquoten erneuerbarer Energien nachzuweisen oder Einspeisungsquoten zu erwerben, im Widerspruch mit den Grundsätzen des freien Binnenhandels? Führt dieser Ausschluss zu einer Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt?
8. Insbesondere, könnte die Entscheidung des Gerichts im Fall *Preussenelektra* – unter der Voraussetzung einer zwischenzeitlich erfolgten wesentlichen Steigerung in der Erzeugung von Wind- und Solarenergie und des Ausbaus eines liberalisierten EU Energie- und Gasmarktes - 2012 noch Geltung beanspruchen?
9. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Besonderheiten bei der Umsetzung der RES-Richtlinie 2009, die geeignet sind, Probleme im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu

verursachen (sofern solche Maßnahmen, z.B. in Form gemeinsamer Projekte - sei es zwischen den Regierungen und ihren Behörden oder auch zwischen privaten Teilnehmern – oder auch statistischer Transfers i.S.d. Richtlinie überhaupt vorgesehen sind)?

C. Klimawandel

10. Inwieweit hat die Wahl des Emissionshandels (EU ETS) als Instrument zur Verwirklichung der Klimaschutzziele das letzte Wort gegenüber alternativen Methoden wie z.B. der Besteuerung von Kohlendioxid und Energie?
11. Haben abweichende Ansichten zu oben genannter Entscheidung in gesetzlichen Maßnahmen ihres Mitgliedstaates Niederschlag gefunden und falls ja, in welcher Art und Weise (insbesondere im Hinblick auf eventuelle Widersprüche)?

Sicherheit

12. In welchem Umfang hat Ihr Mitgliedstaat rechtliche Maßnahmen der EU zur Energiesicherheit auf eine Weise umgesetzt, die sich neben der Sicherung des Binnenmarktes auch die Förderung der Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten zum Ziel gesetzt haben?
13. Inwieweit hat dies maßgebliche Auswirkungen auf die Anordnung der innerstaatlichen Verantwortung für solche Maßnahmen gehabt (sowohl innerhalb der Regierung und des öffentlichen Sektors, als auch im Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Institutionen)?

Der Vertrag

14. In welchem Umfang sind die Regelungen des Artikels 194 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (Titel XXI, Energie), der einerseits neue Möglichkeiten eröffnet, andererseits aber auch Beschränkungen hinsichtlich der Wahl der Energiequellen und natürlichen Ressourcen sowie der energie- und umweltrechtlichen Rechtsgrundlagen vorsieht, tatsächlich oder wahrscheinlich geeignet, Entscheidungen Ihres Mitgliedstaates zu beeinflussen?